

**NEWSLETTER**



Januar 2021

**1 Alle Steuerzahler**

- [1.1 Gesetzgebung: Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021](#)
- [1.2 Gesetzgebung: Kindergeld steigt um EUR 15,00 monatlich](#)
- [1.3 Handwerkerleistung: Erschließungsbeiträge nicht begünstigt](#)
- [1.4 Umgangsrechtsstreit: Prozesskosten sind keine außergewöhnliche Belastung](#)
- [1.5 Alterseinkünfte-Rechner für Rentner](#)

**2 Freiberufler und Gewerbetreibende**

- [2.1 Update: Corona-Hilfen der Bundesregierung](#)
- [2.2 Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als abzugsfähige Betriebsausgaben](#)
- [2.3 Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regel?](#)

**3 Umsatzsteuerzahler**

- [3.1 Ab 2021 gelten wieder die alten Umsatzsteuersätze](#)
- [3.2 Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen](#)

**4 Arbeitgeber**

- [4.1 Verpflegungspauschalen: Kürzung auch bei nicht beanspruchten Mahlzeiten](#)
- [4.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021](#)

**5 Arbeitnehmer**

- [5.1 Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2021 für Ehegatten und Lebenspartner](#)

**6 Abschließende Hinweise**

- [6.1 Jahressteuergesetz 2020 noch nicht in „trockenen Tüchern“](#)
- [6.2 Verzugszinsen](#)
- [6.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2021](#)

BRD-Verbraucherpreisindex:	Aktuelle Zinssätze 11/2020	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2015 = <b>100,0</b>		Verbraucher = <b>4,12 %</b>	2017 (10 Jahre) = <b>0,30 %</b>	2017 (10 Jahre) = <b>0,90 %</b>
11/2020 = <b>105,0</b>	Baugeld 5 Jahre = <b>2,00 %</b>	Unternehmen = <b>8,12 %</b>	2018 (10 Jahre) = <b>0,40 %</b>	2018 (10 Jahre) = <b>1,00 %</b>
∅ Inflation 2018 = <b>1,90 %</b>	KK-Zins Neugesch. = <b>3,48 %</b>	Verbr.-Darlehen = <b>1,67 %</b>	2019 (10 Jahre) = <b>0,30 %</b>	2019 (10 Jahre) = <b>0,20 %</b>
∅ Inflation 2019 = <b>1,40 %</b>	EONIA ∅ Monat = <b>-0,47 %</b>	D-Basiszins = <b>-0,88 %</b>	11/2020 (10 Jahre) = <b>-0,60 %</b>	11/2020 (10 Jahre) = <b>-0,10 %</b>

### 1.1 Gesetzgebung: Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ zugestimmt. Im Kern werden **die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt** und die steuerlichen Nachweispflichten verschlankt. Die Verbesserungen können erstmals **im Veranlagungszeitraum 2021** in Anspruch genommen werden.

Ab 2021 wird eine Behinderung bereits ab einem **Grad der Behinderung von 20** (bislang 25) festgestellt und die Systematik in 10er-Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Menschen, die **hilflos** sind, **Blinde und Taubblinde** erhalten einen Pauschbetrag von **7.400 EUR** (bislang EUR 3.700,00).

Zudem wurde mit § 33 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) **eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** eingeführt. Folgende Personen erhalten folgende Pauschalen:

- **EUR 900,00:** Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“.
- **EUR 4.500,00:** Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“.

**Beachten Sie:** Über die Fahrtkostenpauschale hinaus **sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten** als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist bei Ermittlung des Teils der Aufwendungen, der die **zumutbare Belastung** übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag übertragen wurde.

Weitere praxisrelevante Änderungen:

- Auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei **einem Grad der Behinderung kleiner 50** wurde verzichtet.
- Der **Pflege-Pauschbetrag** ist nun unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ bei der zu pflegenden Person möglich. Als Pflege-Pauschbeträge werden gewährt: bei Pflegegrad 2 = EUR 600,00, bei Pflegegrad 3 = EUR 1.100,00, bei Pflegegrad 4 oder 5 = EUR 1.800,00.

**Quelle:** Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen, BR-Drs. (B) 659/20 vom 27.11.2020

### 1.2 Gesetzgebung: Kindergeld steigt um EUR 15,00 monatlich

Das **Zweite Familienentlastungsgesetz** ist nach der Zustimmung des Bundesrats in „trockenen Tüchern“. Damit steigen ab 2021 das Kindergeld und die -freibeträge, der Grundfreibetrag und der Unterhaltshöchstbetrag.

Beim **Kindergeld** ist eine Erhöhung um EUR 15,00 je Kind und Monat zu verzeichnen. Dies bedeutet ab 2021: jeweils EUR 219,00 für das erste und zweite Kind, EUR 225,00 für das dritte Kind und EUR 250,00 für das vierte und jedes weitere Kind.

Der **Kinderfreibetrag** wurde mit Wirkung ab 2021 von EUR 5.172,00 (EUR 2.586,00 je Elternteil) auf EUR 5.460,00 (EUR 2.730,00 je Elternteil) erhöht. Der **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** wurde von EUR 2.640,00 (EUR 1.320,00 je Elternteil) auf EUR 2.928,00 (EUR 1.464,00 je Elternteil) angehoben.

Der steuerliche **Grundfreibetrag** wurde von EUR 9.408,00 auf EUR 9.744,00 (2021) und EUR 9.984,00 (2022) erhöht. Der **Unterhaltshöchstbetrag** wurde an diese Werte angepasst.

**Quelle:** Zweites Familienentlastungsgesetz, BR-Drs. (B) 660/20 vom 27.11.2020

### 1.3 Handwerkerleistung: Erschließungsbeiträge nicht begünstigt

Müssen Steuerpflichtige wegen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung **Erschließungsbeiträge** zahlen, scheidet **eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch EUR 1.200 im Jahr) aus. Die Begründung des Bundesfinanzhofs: Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht **nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen**.

**Hintergrund:** Die Handwerkerleistung muss „in“ einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Dabei legt der Bundesfinanzhof den Begriff „im Haushalt“ **räumlich-funktional** aus. Deshalb werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch **die Grundstücksgrenzen** abgesteckt.

Bereits 2018 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Neuverlegung **einer öffentlichen Mischwasserleitung** als Teil des öffentlichen Sammelnetzes keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung vorliegt. Hier erfolgt die Zahlung für den Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes, das – im Unterschied zum **begünstigten Hausanschluss** (so der Bundesfinanzhof in 2014) – nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugutekommt.

Angesichts der Entscheidung aus 2018 ist das aktuelle Urteil folgerichtig. Denn auch Leistungen **im allgemeinen Straßenbau** kommen nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern **allen Nutzern** zugute.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 28.04.2020, Az. VI R 50/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217866; BFH-Urteil vom 21.02.2018, Az. VI R 18/16; BFH-Urteil vom 20.03.2014, Az. VI R 56/12

### 1.4 Umgangsrechtsstreit: Prozesskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof bleibt bei seiner restriktiven Linie hinsichtlich des Abzugs von **Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen**: Ein Abzug ist selbst dann ausgeschlossen, wenn die Kosten **für einen Umgangsrechtsstreit** zwecks Rückführung eines entführten Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland entstanden sind.

Nur wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr laufe, **seine Existenzgrundlage** zu verlieren und seine notwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, ist ein Abzug der Prozesskosten (ausnahmsweise) zulässig (§ 33 Abs. 2 S. 4 Einkommensteuergesetz). „Existenzgrundlage“ ist dabei **allein die materielle Lebensgrundlage** des Steuerpflichtigen. Durch die Kindesentführung ist aber die immaterielle Existenzgrundlage betroffen.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 13.08.2020, Az. VI R 15/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 218774; BFH, PM Nr. 52/2020 vom 05.11.2020

### 1.5 Alterseinkünfte-Rechner für Rentner

Sind Rentner unsicher, ob sie zu den Rentnern gehören, **die Einkommensteuer zahlen müssen**, können sie den **Alterseinkünfte-Rechner** des Bayerischen Landesamts für Steuern (unter [www.iww.de/s2228](http://www.iww.de/s2228)) nutzen. Die Eingabeformulare **für den Veranlagungszeitraum 2021** wurden nun bereitgestellt.

**Beachten Sie:** Der Rechner berücksichtigt die gängigen, für Bezieher von Alterseinkünften bedeutsamen Sachverhalte. Im Vordergrund stehen **die persönlichen Freibeträge** bei Renten und Pensionen sowie der Abzug von Pauschbeträgen und Aufwendungen. Es sind allerdings auch **Eingaben zu anderen Einkunftsarten** (wie beispielsweise die Höhe der Vermietungseinkünfte) möglich.

**Quelle:** Bayerisches Landesamt für Steuern, Mitteilung vom 21.10.2020 „Alterseinkünfte-Rechner“

## 2 Freiberufler und Gewerbetreibende

### 2.1 Update: Corona-Hilfen der Bundesregierung

Die Corona-Hilfen der Bundesregierung werden kontinuierlich angepasst. So wurde der Kreis der Antragsberechtigten bei der **Novemberhilfe** auf Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten erweitert. Aber auch indirekt Betroffene sind antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Auf die Überbrückungshilfe II (Laufzeit bis Ende 2020) folgt die **Überbrückungshilfe III** (Laufzeit bis 30.06.2021). Sie umfasst auch eine „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“. Dadurch sollen vor allem Künstler und Kulturschaffende eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu EUR 5.000,00 für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten.

**Beachten Sie:** Antworten auf häufige Fragen (z. B. zur Antragsberechtigung oder zur Höhe der Zuschüsse) liefert das Bundesfinanzministerium in einem **Fragen-Antworten-Katalog** unter [www.iww.de/s4299](http://www.iww.de/s4299) (Stand: 16.11.2020).

**Quelle:** BMF, Mitteilung vom 16.11.2020 „Umfangreiche Erweiterung der Corona-Hilfen“

### 2.2 Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als abzugsfähige Betriebsausgaben

Sponsoringaufwendungen können Betriebsausgaben sein, wenn der Sponsor als Gegenleistung **wirtschaftliche Vorteile** für sein Unternehmen erstrebt und der Sponsoringempfänger **öffentlichkeitswirksam** auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist. Erfolgt das Sponsoring durch **eine Freiberufler-Personengesellschaft**, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation **der einzelnen Berufsträger** hingewiesen wird.

Die **Vorinstanz** (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) hatte einen Betriebsausgabenabzug aus mehreren Gründen **abgelehnt**, die der Bundesfinanzhof nun wie folgt konkretisiert:

Das Finanzgericht hatte **die Werbewirksamkeit** der Sponsoringaufwendungen mit der Begründung verneint, dass die mit dem Werbeaufdruck „xxx.de“ beworbene Internetseite **die Tätigkeit der beiden GbR-Gesellschafter** als Ärzte in den Vordergrund gestellt habe. Hierbei, so der Bundesfinanzhof, habe das Finanzgericht aber nicht hinreichend berücksichtigt, dass nach den allgemeinen Grundsätzen für **die freiberufliche Einkünfteerzielung** nicht auf die Gesellschaft, sondern vielmehr **auf deren Gesellschafter** abzustellen ist.

Die Vorinstanz hatte angenommen, dass die persönliche Verbindung der Ärzte zu bekannten Sportlern **auf eine private Veranlassung** der Sponsoringaufwendungen schließen lasse. Demgegenüber bestand das Werbemittel für den Bundesfinanzhof gerade darin, dass **auch bekannte Sportler** (wie die Sponsoringempfänger) der sportärztlichen Expertise der beiden Gesellschafter vertrauten und sich über die ärztliche Betreuung **auch freundschaftliche Kontakte** entwickelt hatten. Die Werbung war darauf

angelegt, das Image einer im Sport tätigen Arztpraxis aufzubauen und das Vertrauen des angesprochenen Adressatenkreises in die sportmedizinische Qualifikation der Ärzte zu stärken.

Auch die **hohen Sponsoringkosten** von rund EUR 70.000,00 jährlich waren für den Bundesfinanzhof nicht schädlich: Denn die mit dem Sponsoring angestrebten **wirtschaftlichen Vorteile** bestanden auch darin, einen **neuen Patientenkreis** aus dem Bereich des Sports zu erschließen und zugleich **den vorhandenen Patientenstamm** an die Arztpraxis zu binden. In einem solchen Fall genügt es für die **betriebliche Veranlassung**, wenn die Werbemaßnahme dazu bestimmt und geeignet ist, den Bestand der Praxis hinsichtlich der aus der ärztlichen Tätigkeit erzielten Gesamteinnahmen zu sichern.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 14.07.2020, Az. VIII R 28/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 218631

### 2.3 Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regel?

Wird ein Fahrtenbuch geführt, muss es **ein ganzes Wirtschaftsjahr** umfassen. Ein Wechsel von der **Fahrtenbuchmethode zur pauschalen Ein-Prozent-Regel** (oder umgekehrt) ist also nur **zum Jahreswechsel** oder bei einem Wechsel des Fahrzeugs möglich. Somit ist nun der ideale Zeitpunkt, um sich darüber Gedanken zu machen.

#### Wann lohnt sich ein Fahrtenbuch?

Ob die Ein-Prozent-Regel oder die Fahrtenbuchmethode **steuerlich günstiger** ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein **Fahrtenbuch** bietet aber oft **Vorteile**, wenn

- eine überwiegend betriebliche Nutzung des Pkw erfolgt (= **geringe Privatnutzung**) und
- ein Pkw mit einem **hohen Bruttolistenpreis** gefahren wird.

#### Wann besteht ein Wahlrecht?

Die **Privatnutzung** für einen Pkw kann nach der Ein-Prozent-Regel oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass die **Ein-Prozent-Regel** nur bei Fahrzeugen des notwendigen Betriebsvermögens möglich ist. Bei einer **betrieblichen Nutzung von 50 % (oder weniger)** scheidet diese Methode folglich aus.

#### Häufige Beanstandungen bei Fahrtenbüchern

An ein Fahrtenbuch werden **hohe Anforderungen** gestellt. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Ansatzpunkte für Kritik am Fahrtenbuch bei **nicht zeitnahen Aufzeichnungen der Fahrten**, bei unschlüssigen Angaben und bei elektronischen Aufzeichnungen gegeben sind. Häufige Beanstandungen sind:

- Im Fahrtenbuch ist **ein anderer Kilometerstand** als auf einer Werkstatt- oder TÜV-Rechnung vom selben Tag vorhanden.
- Kfz-Kosten (wie Tanken, Autowäsche etc.) wurden als Betriebsausgabe gebucht. Im Fahrtenbuch sind an dem jeweiligen Tag jedoch **keine entsprechenden Eintragungen** oder Eintragungen zu einem vollkommen anderen Ort vorhanden.
- Bei **mehrtägigen Reparaturen** lt. Reparaturrechnung erfolgen weiterhin fortlaufende Eintragungen im Fahrtenbuch.
- Die **Tankbelege** passen im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug nicht zu den Kilometerangaben (z. B. laut Fahrtenbuch 2.000 km gefahren, ohne zu tanken).
- Die Eintragungen werden über einen längeren Zeitraum mit **gleichem Schriftbild und Stift** getätigt („zeitnahe Eintragung“).

- Ein **elektronisches Fahrtenbuch** wird mithilfe von Excel geführt (keine Unveränderbarkeit der Angaben gewährleistet).

### Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß, kann dieses der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist der Anteil für die private Nutzung **nach der pauschalierenden Ein-Prozent-Regel** zu bemessen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Pkw **zu mehr als 50 %** betrieblich genutzt wird. Bei einer geringeren betrieblichen Nutzung ist der Privatanteil **im Schätzungsverfahren** zu ermitteln (z.B. anhand formloser Aufzeichnungen über einen repräsentativen und zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten).

## 3 Umsatzsteuerzahler

### 3.1 Ab 2021 gelten wieder die alten Umsatzsteuersätze

Zur Stärkung der Binnennachfrage wurden **die Umsatzsteuersätze** zum 01.07.2020 für ein halbes Jahr von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. **Ab dem 01.01.2021** gilt somit wieder die bisherige Höhe. Das Bundesfinanzministerium hat die Rückführung zum Anlass genommen, sich in Ergänzung des Einführungsschreibens vom 30.06.2020 **zu weiteren Fragen** zu positionieren.

**Beachten Sie:** Eine Vereinfachung gilt für **Voraus- und Anzahlungsrechnungen in 2020:** Steht fest, dass die Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird, wird es nicht beanstandet, wenn bereits der dann gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % angewandt wird.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 04.11.2020, Az. III C 2 - S 7030/20/10009 :016, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 218832

### 3.2 Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen ist bereits seit dem 01.01.2019 zwischen **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen** zu unterscheiden. In der Praxis wartete man händeringend auf ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das nun endlich veröffentlicht wurde.

#### Vorbemerkungen

Eine EU-Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer **harmonisierten Gutscheinsteuern** ab dem **01.01.2019**. Die bis dahin in Deutschland vollzogene Abgrenzung zwischen den nur einen Geldbetrag benennenden **Wertgutscheinen** und den einen Lieferungs-/Leistungsanspruch verbriefenden **Waren-/Sachgutscheinen** wurde zugunsten der unionsrechtlichen Definition aufgegeben.

§ 3 Abs. 13 bis 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterscheidet nun zwischen **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen**.

#### Negativabgrenzung

Gutscheine, die den Inhaber nur zu einem **Preisnachlass oder einer Preiserstattung** berechtigen, aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten, sind von den neuen Regelungen **nicht betroffen**.

**Briefmarken, Fahrscheine, Eintrittskarten für Kinos und Museen** sowie vergleichbare Instrumente fallen ebenfalls nicht unter § 3 Abs. 14 und 15 UStG, da in diesen Fällen bereits über die bloße

Annahmeverpflichtung hinausgehende Ansprüche bestehen und es sich hierbei vorrangig um Zahlungsnachweise handelt.

### **Einzweck-Gutscheine**

Bei den Einzweck-Gutscheinen steht der **Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung** sowie die **geschuldete Umsatzsteuer** bei dessen Ausgabe bzw. erstmaliger Übertragung durch den Aussteller des Gutscheins bereits fest.

Die Umsatzsteuer für die durch den Einzweck-Gutschein geschuldete Leistung entsteht bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) also **im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins**.

**Hintergrund:** Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (**Soll-Besteuerung**) berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer antragsgemäß auch nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Besteuerung**) berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

#### **Beispiel**

Eine Parfümerie mit mehreren Filialen in Deutschland gibt einen Gutschein zur Einlösung gegen alle im Sortiment befindlichen Parfümartikel im Wert von EUR 20,00 an einen Kunden für EUR 20,00 aus. Der Gutschein ist in einer beliebigen Filiale der Parfümerie in Deutschland einlösbar.

Es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein. Der Leistungsort (Deutschland) ist hinreichend bestimmt. Somit kann die Umsatzsteuer bei Ausgabe des Gutscheins ermittelt werden.

Die spätere **Gutscheineinlösung**, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung **nicht mehr relevant**, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.

**Beachten Sie:** Die **Nichteinlösung** eines Einzweck-Gutscheins hat grundsätzlich keine umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen, da die Leistung schon zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Ausgabe fiktiv als erbracht galt.

Sollte eine **Zuzahlung** durch den Gutscheininhaber bei Einlösung des Gutscheins erfolgen, so ist lediglich die bislang noch nicht versteuerte Differenz zu versteuern.

#### **Beispiel**

Kunde A erwirbt anlässlich einer Werbeaktion im Januar 01 bei dem örtlichen Elektro Einzelhändler B in Cottbus einen Gutschein im Wert von EUR 50,00 für EUR 40,00. Der Gutschein berechtigt zum Erwerb eines Elektroartikels in dem Geschäft des B. A erwirbt im April 01 ein Lautsprecher-System im Gesamtwert von EUR 350,00 und begleicht den Rechnungsbetrag unter Anrechnung seines Gutscheins durch die Zuzahlung von EUR 300,00 in bar.

Es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein. Die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des B beträgt im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins im Januar 01 EUR 40,00 (abzüglich Umsatzsteuer). Im April 01 hat B noch einen Umsatz in Höhe von EUR 300,00 (abzüglich Umsatzsteuer) zu versteuern.

Der Gutschein **soll** vom Aussteller sichtbar als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein **gekennzeichnet werden**. Auf diese Einordnung sollen alle nachfolgenden Unternehmer der Leistungskette vertrauen können, soweit sie nicht von einer unzutreffenden Einordnung Kenntnis hatten bzw. haben müssen.

**Beachten Sie:** Diese Sicht des Bundesfinanzministeriums ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Ferner führt die Verwaltung **keine Rechtsfolgen** für die Fälle auf, in denen keine Kennzeichnung erfolgte.

## Mehrzweck-Gutscheine

Ein Mehrzweck-Gutschein liegt dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Ausgabe des Gutscheins

- der **Ort der Leistung** und/oder
- der **leistende Unternehmer** und/oder
- der **Leistungsgegenstand**

noch nicht endgültig feststehen.

**Beachten Sie:** Es handelt sich insbesondere auch dann um einen Mehrzweck-Gutschein, wenn sich der Gutschein gegen Leistungen eintauschen lässt, die **dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz** unterliegen.

Die **Ausgabe** eines Mehrzweck-Gutscheins hat noch keine Umsatzrelevanz. **Erst der spätere Umsatz** führt unter Verwendung/Einlösung des Gutscheins zur Entstehung der Umsatzsteuer.

### Beispiel

Kunde A erwirbt in einem Kaufhaus in München bei einer Werbeaktion einen Gutschein im Wert von EUR 50,00 für EUR 45,00. Der Gutschein kann sowohl in der Lebensmittel- (7 % Umsatzsteuer) als auch in der Haushaltsgeräteabteilung (19 % Umsatzsteuer) eingelöst werden.

Es handelt sich um einen Mehrzweck-Gutschein, da sich zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe zwar der Leistungsort (München), nicht aber die geschuldete Umsatzsteuer bestimmen lässt.

**Beachten Sie:** Neben den dargestellten Aspekten werden in dem Schreiben noch **weitere Themen** behandelt. Dies sind u. a.

- Gutscheine **in Vertriebsketten** (Handeln im fremden Namen),
- die Bestimmung **der Bemessungsgrundlage** und
- die Bestimmung **des Leistungsorts**.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 02.11.2020, Az. III C 2 - S 7100/19/10001 :002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 218831

## 4 Arbeitgeber

### 4.1 Verpflegungspauschalen: Kürzung auch bei nicht beanspruchten Mahlzeiten

Die **Verpflegungspauschalen** sind auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, diese vom Arbeitnehmer aber **nicht eingenommen** werden. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

**Hintergrund:** Verpflegungspauschalen sind zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Diese Kürzung beträgt für **ein Frühstück** 20 % sowie für **ein Mittag- und Abendessen** je 40 % der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag. Bei der Kürzung werden Zahlungen des Arbeitnehmers angerechnet.

#### Sachverhalt

Ein Berufssoldat hatte Verpflegungsmehraufwendungen bei seiner doppelten Haushaltsführung geltend gemacht. Ihm wurden in der Kaserne aber Frühstück, Mittag- und Abendessen zur Verfügung gestellt. Nur das Mittagessen nahm er tatsächlich ein. Gleichwohl kürzte das Finanzamt den Verpflegungsmehraufwand auch für die nicht beanspruchte Verpflegung – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Das Zurverfügungstellen einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber (oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten) erfordert nicht, dass der Arbeitnehmer die Mahlzeit **auch tatsächlich einnimmt**. Aus welchen Gründen der Arbeitnehmer eine ihm von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit nicht einnimmt, ist unerheblich.

Das gesetzgeberische Ziel **einer Vereinfachung** würde, so der Bundesfinanzhof, zu einem nicht unerheblichen Teil verfehlt, wenn Arbeitgeber und Finanzverwaltung jeweils im Einzelnen **aufzeichnen und feststellen müssten**, ob der Arbeitnehmer eine ihm zur Verfügung gestellte Mahlzeit auch tatsächlich eingenommen hat.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 07.07.2020, Az. VI R 16/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 218800

## 4.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021

Der Bundesrat hat der **Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021** am 27.11.2020 zugestimmt. Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die ab dem 01.01.2021 im Versicherungsrecht und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten. |

Einige Rechengrößen 2021 im Überblick:

- **Allgemeine Rentenversicherung:** für die alten Bundesländer = EUR 85.200,00 (monatlich = EUR 7.100,00); für die neuen Bundesländer = 80.400 EUR (monatlich = 6.700 EUR)
- **Knappschaftliche Rentenversicherung:** für die alten Bundesländer = EUR 104.400,00 (monatlich = EUR 8.700,00); für die neuen Bundesländer = EUR 99.000,00 (monatlich = EUR 8.250,00)
- **Kranken- und Pflegeversicherung** (bundeseinheitlich) = EUR 58.050,00 (EUR 4.837,50 monatlich)

**Quelle:** Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021, BR-Drs. (B) 621/20 vom 27.11.2020

## 5 Arbeitnehmer

### 5.1 Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2021 für Ehegatten und Lebenspartner

Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2021 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter [www.iww.de/s4305](http://www.iww.de/s4305) heruntergeladen werden.

**Beachten Sie:** Die in der Anlage des Merkblatts beigefügten Tabellen sind allerdings nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Zudem besagt die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Denn die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge stellen grundsätzlich **nur Vorauszahlungen** auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen. Hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalls an.

Zudem ist zu bedenken, dass die jeweiligen Lohnsteuerklassen auch Einfluss auf die **Höhe von Lohnersatzleistungen und Elterngeld** haben können.

### 6.1 Jahressteuergesetz 2020 noch nicht in „trockenen Tüchern“

Das Jahressteuergesetz 2020 befindet sich (immer noch) **im Gesetzgebungsverfahren**. Eine abschließende Abstimmung durch Bundestag und Bundesrat fand noch nicht statt. Derzeit ist davon auszugehen, dass es beim Bundesrat am 18.12.2020 auf der Tagesordnung stehen wird.

**Zum Hintergrund:** Das Jahressteuergesetz 2020 ist ein **umfangreiches Omnibusgesetz**, das zahlreiche Änderungen (vor allem) bei der Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer und der Einkommensteuer enthält.

### 6.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

#### Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %

### 6.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2021

Im Monat Januar 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

#### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.01.2021
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.01.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.01.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

**Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):**

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Januar 2021 am 27.01.2021**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**Dr. Küffner & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Büro Landshut**

Neustadt 532-533  
84028 Landshut

T +49 871 9222-0

F +49 871 9222-599

**Büro München**

Blutenburgstraße 43  
80636 München

T +49 89 542620-0

F +49 89 542620-599